

Berlin, 3. Februar 2005

---

## **Deutscher Industrie- und Handelskammertag**

---

Zum Thema: **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz / IfG)**

### **I. Vorbemerkung**

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) hat mit Interesse den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen zur Kenntnis genommen. Die Debatte anlässlich der ersten Beratung zeigt, dass alle Bundestagsparteien grundsätzlich die Schaffung eines Informationsfreiheitsgesetzes begrüßen.

Aus Sicht der Wirtschaft wird insbesondere gefordert, den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen so auszugestalten, dass ihm die Priorität vor der Informationsfreiheit zukommt.

Ähnlich wie bei den datenschutzrechtlichen Regelungen zeichnet sich nunmehr jedoch ab, dass es künftig neben einem grundlegenden Gesetz – dem IFG – eine Vielzahl von bereichsspezifischen Regelungen zu Informationsfreiheiten gibt. Wenn diese Rechte insbesondere dem Bürger zugestanden werden sollen, erscheint eine einheitliche gesetzliche Grundlage aber sinnvoller.

Im Übrigen hätten wir es begrüßt, wenn das Informationsfreiheitsgesetz mit der Umsetzung der EU-Richtlinie zu Informationen des öffentlichen Sektors koordiniert worden wäre. Wir befürchten, dass die nationalen Regelungen zur Umsetzung zu gewissen Doppelungen mit dem jetzt vorliegenden IFG führen werden. Zwar ist der jeweilige Ausgangspunkt ein anderer, die Zielsetzung, nämlich der erleichterte Zugang zu öffentlichen Dokumenten, ist jedoch dieselbe.

### **II. zu den einzelnen Vorschriften**

#### **1. zu § 6**

Die Regelung, dass ein Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden darf, „soweit der Betroffene eingewilligt hat“, wird begrüßt. Aus dieser klaren Formulierung folgern wir, dass im Falle, dass eine Einwilligung nicht vorliegt, ein Informationszugang ausscheidet.

Berlin, 3. Februar 2005

Allerdings ist dann das Verhältnis von § 6 zu § 8 unklar. Auch die Begründung verdeutlicht nicht, ob § 8 sich auf Fälle des § 6 bezieht. Hier bedarf es einer Klarstellung, weil ansonsten § 6 durch die Vermutung des § 8 Abs. 1 wieder relativiert wird.

#### 2. zu § 7

Abs. 1 regelt nicht, dass der Antrag schriftlich gestellt werden muss. Die Erfahrungen in denjenigen Bundesländern, in denen es bereits ein IFG gibt, zeigen, dass die Verpflichtung zur Stellung eines schriftlichen Antrags sinnvoll ist. Völlig abzulehnen ist der Hinweis in der Begründung, dass sogar ein schlüssiges Handeln ausreicht.

Insbesondere dort, wo es um Dokumente mit Drittbezug geht, ist eine schriftliche Konkretisierung des Zugangsanspruchs erforderlich. Hinzu kommt, dass abgelehnte Ansprüche rechtlich überprüfbar sind. Dies kann nur erfolgen, wenn ein entsprechendes schriftliches Begehren vorliegt. Insofern erscheint die Begründung nicht konsistent, dass die öffentliche Stelle im Einzelfall einen schriftlichen Antrag oder eine Konkretisierung des Antrags verlangen darf. Hierfür mangelt es dann nämlich an der entsprechenden Rechtsgrundlage.

#### 3. zu § 8

Hier verweisen wir auf das zu § 6 Gesagte. Es bedarf einer eindeutigen Abgrenzung der beiden Vorschriften.

In der Begründung heißt es: „Erklärt sich der Antragssteller von vornherein oder auf Anfrage durch die Behörde einverstanden, die Daten des betreffenden Dritten unkenntlich zu machen, entfällt das Erfordernis der Beteiligung.“ Dies erscheint missverständlich formuliert. Es kann nicht im Belieben des Antragsstellers liegen, welche Angaben er schwärzt, sondern dies muss natürlich der Behörde überlassen sein. Insofern erscheint eine klarere Formulierung in der Begründung sinnvoll.

#### 4. zu § 10

Nach der vorgesehenen Regelung sind „einfache Auskünfte“ gebühren- und auslagenfrei. Da dieser Begriff nicht definiert ist, muss er entweder konkretisiert werden oder auf „mündliche Auskünfte ohne Rechercheaufwand“ reduziert werden. Im Übrigen ist zu begrüßen, dass europarechtliche Vorgaben, die auch Auskünfte vor Ort kostenfrei stellen, nicht umgesetzt wurden.

#### 5. zu § 11

Hier zeigen sich Überschneidungen zu der EU-Richtlinie über Informationen des öffentlichen Sektors. Wir verweisen insofern auf das unter I. Gesagte.

#### 6. zu § 12

Wir begrüßen, dass die Aufgabe, die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes zu überwachen, auf den Bundesbeauftragten für den Datenschutz übertragen wird. Die Erfahrungen in den Bundesländern mit IFG sind positiv. Die Schaffung einer neuen Behörde wird entschieden abgelehnt.